

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2011

Nr. 2011/1079

Schnottwil: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan Stockeren, GB Nrn. 227 und 228

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans Stockeren, GB Nrn. 227 und 228 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die beiden Gebäude Stockeren Nr. 56 (auf GB Nr. 227) und Nr. 58 (auf GB Nr. 228) liegen nach der rechtsgültigen Ortsplanung in der Landwirtschaftszone. Beim Gebäude Nr. 56 handelt es sich um einen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb. Nr. 58 ist ein renovierungsbedürftiges Wohnhaus. Letzteres soll saniert und ausgebaut werden, was ausserhalb der Bauzone nicht möglich ist. Auf Grund der Nähe zur bestehenden Bauzone ist eine Einzonung des Gebäudes in die Wohnzone W2 sinnvoll. Im gleichen Zug wird der ehemalige Landwirtschaftsbetrieb der Kernzone zugeordnet, um künftig eine bessere Nutzung zu ermöglichen. Die Einzonungen werden auf das Notwendige beschränkt. Sie umfassen 747 m², die der W2 und 2'213 m², die der Kernzone zugeteilt werden. Mit der Einzonung werden die Grundstücke neu entlang der jeweiligen Zonengrenze parzelliert. Die bereits bestehende Ortsbildschutzzone, welche das Gebäude Nr. 56 überlagert, wird beibehalten und der neuen Zonen- bzw. Parzellengrenze angepasst.

Beide Liegenschaften sind über bestehende Strassen bzw. Flurwege, die im Erschliessungsplan entsprechend kategorisiert sind, erschlossen. Mit der vorliegenden Planung werden lediglich die Strassenbaulinien ergänzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Januar 2011 bis am 18. Februar 2011. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Planung am 23. Februar 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans Stockeren, GB Nrn. 227 und 228, der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan und
3 gen. Änderung Erschliessungsplan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Schnottwil, 3253 Schnottwil

Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Schnottwil: Genehmigung Änderung Bauzonen-
und Erschliessungsplan Stockeren, GB Nrn. 227 und 228)